

BEGLEITETES FAHREN MIT 17

Im August 2005 wurde die Grundlage für die freiwillige Einführung des Modellversuches "**Begleitetes Fahren mit 17**" in den Ländern gelegt. Nachdem alle Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten und die Ergebnisse einen deutlichen Gewinn für die Verkehrssicherheit der jungen Fahranfängerinnen und Fahranfänger belegen, wurde das Modellvorhaben zum 01. Januar 2011 in Dauerrecht überführt.

FÜHRERSCHEINAUSBILDUNG AB 16 1/2

Beginn

- Ab 16 1/2 Jahre Führerscheinausbildung in der Fahrschule
 - Ausbildung für die Klasse B bzw. BE (enthalten Führerscheinklassen L, M und S wie bisher, nur ein Jahr früher)

Voraussetzungen

- keine Bedenken gegen die Fahreignung
- Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (i. d. R. der Eltern)

Auflagen

- Benennung einer oder mehrerer Begleitperson(en), die
 - das 30. Lebensjahr vollendet haben
 - mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und
 - nicht mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg belastet sind

Fahrerlaubnisprüfung

- Theorie: frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr
- Praxis: frühestens 1 Monat vor dem 17. Lebensjahr

Mit Vollendung des 17. Lebensjahres

- Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung
- Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument)

SITZ

Landratsamt Zwickau
Straßenverkehrsamt
Gerhart-Hauptmann-Weg 1-2
08371 Glauchau

ANSCHRIFT

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Straßenverkehrsamt
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

KONTAKT

Telefon: 0375 4402-24201
E-Mail: strassenverkehrsamt@landkreis-zwickau.de
Internet: www.landkreis-zwickau.de/fahren_ab17.html

BEGLEITETES FAHREN MIT 17

- Führerscheinausbildung ab 16 1/2
- Fahren zwischen 17 und 18
Hinweise für
 - Fahranfängerinnen und Fahranfänger
 - Beifahrerinnen und Beifahrer

FAHREN ZWISCHEN 17 UND 18

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Fahren mit Begleitung
- Sammeln von Fahrpraxis
 - Verantwortliche Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer sind Sie.
 - Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren.
 - Die Begleitpersonen stehen Ihnen als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung.
 - Nur in Deutschland und Österreich gilt die Fahrberechtigung.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres

- Erteilung der unbeschränkten Fahrerlaubnis
- Aushändigung des EU-Kartenführerschein

HINWEISE FÜR FAHRANFÄNGERINNEN UND FAHRANFÄNGER

- Bis zu Ihrem 18. Geburtstag dürfen Sie keinesfalls ohne die in Ihrer Prüfungsbescheinigung eingetragene(n) Begleitperson(en) fahren.
 - Führen Sie ein Kraftfahrzeug der Klasse B ohne Begleitung der ermächtigten Person(en), hat dies den Widerruf der Prüfungsbescheinigung zur Folge - d. h. Sie dürfen bis zum 18. Geburtstag keine Kraftfahrzeuge der Klasse B mehr fahren. Es kann unter bestimmten Umständen sogar zum Entzug der Fahrerlaubnis oder zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung kommen.
- Fahren Sie nur,
 - wenn Sie körperlich fit sind,
 - nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
 - und wenn Sie nicht übermüdet sind.
- Als verantwortliche Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer und müssen Sie rechtlich für Ihr Handeln einstehen, auch wenn Sie in Begleitung fahren.

- Achten Sie darauf, dass Ihre Begleitperson
 - den Führerschein mitführt und
 - nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie vorausschauend und passen Sie Ihre Fahrweise den Wetter- und Straßenbedingungen an.
- Führen Sie immer die Prüfungsbescheinigung und ein Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) mit.
- Die Prüfungsbescheinigung gilt nur in Deutschland, Sie dürfen im Ausland nicht fahren (Ausnahme: Österreich).

HINWEISE FÜR BEIFÄHRERINNEN UND BEIFÄHRER

- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit, das ist Ihre wichtigste Aufgabe.
- Sie haben keine Ausbildungsfunktion, sind kein Fahrlehrer.
- Sie dürfen nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen. Diese sind im Besitz einer Fahrerlaubnis und damit verantwortliche Fahrzeugführer.
- Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt in das Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil das zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann.

- Damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfindet, ist es ratsam, sich vor Fahrtantritt über die gegenseitigen Erwartungen austauschen.
- Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere - auch die Fahrzeuginsassen - gefährdet werden (z. B. durch Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver).
- Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln (auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung) stehen.
- Sie sind in der Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) als Beifahrer namentlich benannt. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich bei Kontrollen ausweisen können. Führen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass deshalb stets mit.
- Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Teilen Sie auch Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" benutzt wird. Unter Umständen muss Ihr bestehender Vertrag angepasst werden